

Satzung der Jungen Gruppe der GdP NRW

§ 1 Name, Sitz, Organisationbereich und Mitgliedschaft

1. Die JUNGE GRUPPE NW ist der Jugendverband der Gewerkschaft der Polizei im Landesbezirk Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf.
2. Die JUNGE GRUPPE NW ist Träger der freien Jugendhilfe, anerkannt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW.
3. Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, LB NW, bis einschließlich zum 27. Lebensjahr bilden die JUNGE GRUPPE NW.
4. Sie können Funktionen der JUNGEN GRUPPE NW bis zum vollendeten 30. Lebensjahr wahrnehmen. Gewählte Funktionsinhaber/-innen der JUNGEN GRUPPE NW können diese Altersgrenze überschreiten, wenn sie bei ihrer Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die JUNGE GRUPPE NW bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lehnt undemokratische Bestrebungen jeder Art ab.
2. Die JUNGE GRUPPE NW fördert die gewerkschaftliche Jugend-, die polizeiliche Jugendschutz- sowie die allgemeine Jugendsozialarbeit in den Kreisen und den kreisfreien Städten des Landes NW auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und der landesrechtlichen Bestimmungen.
3. Die JUNGE GRUPPE NW vertritt die speziellen beruflichen, jugendpolitischen und sozialen Interessen der jungen Polizeibeschäftigten.
4. Die JUNGE GRUPPE NW unterstützt die Personalräte und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf den verschiedenen Ebenen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beteiligt sich an den JAV-Wahlen.
5. Die JUNGE GRUPPE NW fördert die Begegnung junger Polizeibeschäftigter auf europäischer Ebene, hauptsächlich mit den Staaten, die eine Grenze mit Nordrhein-Westfalen bilden.
6. Die JUNGE GRUPPE NW führt gesellschaftspolitische Seminare mit dem Ziel durch, das Demokratieverständnis im Berufsalltag zu fördern.

§ 3 Organe der JUNGEN GRUPPE NW

Organe der JUNGEN GRUPPE NW sind:

- a) die Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW
- b) der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NW

§ 4 Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW

1. Die Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW findet im gleichen zeitlichen Abstand wie der Landesdelegiertentag der Gewerkschaft der Polizei NW (alle vier Jahre), jedoch so rechtzeitig, daß Anträge zum Landesdelegiertentag termingerecht eingereicht werden können, statt.
2. Die Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW setzt sich aus den in den örtlichen JUNGEN GRUPPEN NW mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Delegierten zusammen. Dort, wo keine Wahl möglich ist, ist im Ausnahmefall eine örtliche Delegiertennominierung durch den Kreisgruppenvorstand zulässig.
3. Die Verteilung der Mandate zur Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW erfolgt nach einem Schlüssel, den der Landesjugendvorstand nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der auf KG-Ebene bestehenden JUNGEN GRUPPEN NW festlegt. Besondere Berücksichtigung finden hierbei die JUNGEN GRUPPEN NW mit jugendpolitischen Aktivitäten, bzw. die JUNGEN

GRUPPEN, die Patenschaften bei anderen Kreisgruppen übernommen haben.

4. Die Delegierten der Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW sind mindestens einen Monat vor der Landeskonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
5. Die Landeskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
6. Außerordentliche Landeskonferenzen der JUNGEN GRUPPE NW werden auf einstimmigen Beschluß des Landesvorstandes der JUNGEN GRUPPE NW oder auf Antrag von zwei Dritteln der JUNGEN GRUPPEN NW einberufen.

§ 5 Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NW

1. Die Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW wählt den Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NW. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NW setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Landesvorsitzenden der JUNGEN GRUPPE NW
 - zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden der JUNGEN GRUPPE NW
 - einer/einem Schriftführer/-in der JUNGEN GRUPPE NW
 - einer/einem stellv. Schriftführer/-in der JUNGEN GRUPPE NW
 - einer/einem Kassierer/-in der JUNGEN GRUPPE NW
 - einer/einem stellv. Kassierer/-in der JUNGEN GRUPPE NW
 - zwei Beisitzern/-innen der JUNGEN GRUPPE NW
3. Der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NW kann während seiner Amtszeit bis zu drei HospitantInnen in den Vorstand berufen.
4. Die/der Vorsitzende des Landesvorstandes der JUNGEN GRUPPE NW gehört gem. § 20 der Satzung des Landesbezirkes NW der GdP dem Landesbezirksvorstand an.

§ 6 Aufgaben des Landesvorstandes der JUNGEN GRUPPE NW

1. Der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NW vertritt zwischen den Landeskonferenzen der JUNGEN GRUPPE NW die JUNGE GRUPPE NW.
2. Er ist an die Beschlüsse der Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW, die des Landesbezirksvorstandes und des Landesbezirksbeirates der GdP gebunden.
3. Der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NW hat auf der Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW einen Geschäftsbericht über seine Tätigkeit vorzulegen.
4. Der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NW muß seinen Geschäftsbericht und die Anträge zur Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn der Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW schriftlich vorlegen.

§ 7 Geschäftsführung der JUNGEN GRUPPE NW

1. Zur Betreuung der JUNGEN GRUPPE NW und für die Geschäftsführung des Trägers der freien Jugendhilfe besteht beim GdP Landesbezirk die Abteilung Jugend mit der Landesjugendleitung.

2. Der Landesjugendleiter nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes der JUNGEN GRUPPE NW mit beratender Stimme teil.

§ 8 JUNGE GRUPPEN auf Kreisgruppenebene

1. GdP-Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr können auf KG-Ebene örtliche JUNGE GRUPPEN bilden. Für gewählte Funktionen innerhalb der örtlichen JUNGEN GRUPPE gilt diese Altersgrenze nicht.
2. Die JUNGEN GRUPPEN NW führen jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch.
3. Mitgliederversammlungen mit gleichzeitigen Wahlen zum JUNGE GRUPPE-Vorstand sind als Hauptversammlungen durchzuführen.
4. Hauptversammlungen müssen vor der Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NW durchgeführt werden.

§ 9 JUNGE GRUPPE-Vorstand auf KG-Ebene

1. Die Mitglieder der örtlichen JUNGEN GRUPPEN wählen auf Kreisgruppenebene in den Hauptversammlungen die/den Vorsitzende/-n der JUNGEN GRUPPE auf Kreisgruppenebene
 - a) die/den Vorsitzende/-n der JUNGEN GRUPPE auf Kreisgruppenebene
 - b) bis zu drei Stellvertretern/-innenWeitere Vorstandsmitglieder können hinzugewählt werden.
2. Der Vorstand der JUNGEN GRUPPE auf Kreisgruppenebene vertritt die Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und arbeitet mit dem GdP-Kreisgruppenvorstand zusammen.

§ 10 Regelung von Sachverhalten

Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden entsprechend der bestehenden Satzung bzw. Versammlungs- und Sitzungsordnung und Richtlinien der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk NW behandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit Wirkung vom 17. Oktober 1997 in Kraft.